

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Markt Allersberg auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen der St 2225 und von dem Geh- und Radweg Abschnitt 1 vom Kreisverkehr Allersberg bis zur Abzweigung der GVS Harrhof meist breitflächig über Böschungen, Versickerungsflächen und straßenbegleitende Versickerungsmulden in den Untergrund, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Allersberg beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg die teilweise Ertüchtigung bzw. den Vollausbau der St 2225 mit Errichtung eines straßenbegleitenden Geh- und Radwegs zwischen dem Kreisverkehr Allersberg und der Abzweigung der GVS Harrhof (Landkreisgrenze). Geplant ist der Vollausbau der St 2225 von Bau-km 0+125 bis 0+875 und der Abzweigung der GVS Harrhof sowie die Erstellung eines begleitenden Geh- und Radweges. Wie auch schon im Bestand der Staatsstraße, sollen die Niederschlagswässer aller Verkehrsflächen meist breitflächig über Böschungen, Versickerungsflächen und in straßenbegleitenden Versickerungsmulden in den Untergrund versickert werden. Zur Optimierung der Versickerung sollen Querriegel in die Versickerungs- und Ableitungsmulden eingebaut werden. In Bereichen der Querung von Entwässerungsgräben und in Anschlussbereichen werden zur Optimierung der Versickerungsleistung die Mulden zusätzlich mit Endquerriegeln versehen. Die Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt erst bei Überschreiten des Berechnungsregens in angrenzende Gräben, diese Ableitungen sind als Notüberlauf anzusehen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) nicht erfüllt sind. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **24.08.2026 bis 23.09.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 07.10.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und beim

Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 19.08.2026

gez.

Schneck